

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**  
**Bezug:** Vorlage 537a/2023  
**Anlagen:** Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

---

### Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2023	Folgejahre
<b>DEZ00</b> <b>THH_1</b> <b>FB10</b>	<b>Dezernat 00 OBM Boris Palmer</b> <b>Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung</b> <b>Kommunales</b>			<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1110 Steuerung		12	Personalaufwendungen	-1.312.433	
			<i>davon für diese Vorlage</i>		<i>-233.000</i>

Die Schaffung eines weiteren Dezernats ist mit Kosten in Höhe von ca. 233.000 Euro im Jahr verbunden. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die oder den Dezernenten (B 4) und einem Sekretariat/Assistenz (100 % EG 9a). Nicht berücksichtigt sind zusätzliche Sachkosten für ein Büro, IT, etc.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Frau Bürgermeisterin Dr. Harsch verlässt die Stadtverwaltung zum Ende des Jahres. Vor einer Stellenausschreibung zur Regelung der Nachfolge muss geklärt werden, ob es bei der bisherigen Anzahl der Dezernate bleibt.

2. Sachstand

Nach § 49 Absatz 1 GemO legt der Gemeinderat entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung in der Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten fest. In der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen findet sich die entsprechende Regelung im § 13 Absatz 1 „Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.“

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Bestimmung der Anzahl der Dezernate liegt aus Sicht der Verwaltung in der originären Zuständigkeit des Gemeinderats, zumal es gute Argumente für und gegen die Bildung eines vierten Dezernats gibt. Die Vorlage hat die Aufgabe, dem Gemeinderat eine Entscheidung über drei oder vier Dezernate zu ermöglichen.

4. Lösungsvarianten

Soll es bei der bisherigen Anzahl der Dezernate bleiben, ist keine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

5. Klimarelevanz

keine